Amts = Blatt

ber

Koniglichen Breslaufchen Regierung.

_ Stück XXXVI. ___

Breslau, den 20ften October 1813.

Allgemeine Gefeh = Sammlung.

Nro. 16, enthalt:

(Nro. 195.) Die Verordnung über bie Errichtung einer Reserve zum Ersat bes Abganges bei ber Landwehr. Hauptquartier Reuborff ben Lugust 1813.

Urmee-Befehl für die vier Urmce-Corps.

Mit dem lebhaftesten Wohlgefallen habe Ich vernommen, auf welche ausgezeichnete Art die Landwehren aller Provinzen, fast ohne Ausnahme, gewetteisert haben, ihren hohen Beruf zu erfüllen, ben Lohn ber Befreyung bes Vaterlandes mit ihren altern Wassendvern zu theilen. Ich habe den Landwehrmannern, die wie tapfere Soldaten sich bewähret, Meinen Dank und Meine Achtung schon uns mittelbar ausgedrückt; Ich will dies aber auch vor der gesammten Nation thun, und erkläre daher hierdurch, daß Ich benjenigen Regimentern der Landwehr, wels che am ausgezeichnetsten gesochten haben, Fahnen verleihen werde. Ich glaube, daß es bald kein Regiment mehr geben wird, welches die Selegenheit nicht gefuns den hätte, seine Schuld gegen das Laterland abzutragen, und welches ohne jenes Beichen aus tem Kriege zurückkehren müßte.

She'tie Landwehren vor den Feind geführt waren, habe Ich die Rang-Ord, mung ihrer Officiere im Dienste unter sich; und mit denen der Armee, durch Ertheilung von Landwehr- Patenten, für jest festzustellen verordnet; es ist daben der Reieges-Erfahrung und dem schon erprobten friegerischen Berdienste der Borzug eingeraumt, der ihnen gebührt, indem die Landwehr- Patente solchen Officieren, welche schon früher in der Armee gedient haben; nur in dem Fall, daß sie mit erzhöhetem Grad in die Landwehr getreten sind, für diesen höhern Grad verlichen werden sollen, da sie außerdem schon Armee-Patente besiehen, die ihre Rang-Ordenung zu den übrigen Armee-Sfsicieren bestimmen.

Diesenigen Regimenter, bie es schnell vergessen gemacht haben; daß sie Anstänger in der Ausübung-ter Soldaten-Tugenden sind, haben damit auch gleichen Anspruch auf das hehere Bertrauen sich erworben, und Ich will es ihnen dadurch bezeugen, daß Ich den Officiren solcher Regimenter, ohne Ausnahme, Armees Vatente verleihen werde, wonach sie mit den Officiren des stehenden Heeres, nach ihrem Dienstalter rangiren sollen. Die commandirenden Generale werden berichten, welche Regimenter in ihren Gorps so gesochten haben, daß sie auf die beabe sichtigten Auszeichungen einen Anspruch haben. Indem Ich sie ihnen nach dem Maaße dieses Ausspruchs zuerkennen werde, hege ich das Bertrauen zu allen Meisnen Landwehren, daß sie nur der Gelegenheit bedürfen werden, um zu zeigen, daß sie den Erprobtesten unter sich nicht nachstehen wollen.

Abplity, ben iften October 1813.

(8%) Friedrich Wilhelm.

Erinnerungen wegen ber rudffandigen Lieferungen:

Dohmar' einige ber Kreise, die um 12ten August und am 3ten September t. fowoht zur Berfidekung ber Festungs's Magazine, als auch, um durch Nachsenben bie vorrückenden Armeen möglichst gegen bruckenden Mangel zu schüßen, und baburch ihre Operationen mit fordern zu helsen, von der hiesigen Konigsichen Regierung

ausgeschriebenen Lieferungen, mit einem lobenswerthen Eifer abzuseien bemaht gewesen find; so haben boch mehrere ber Kreise ber, an die Königlichen Land. Rathlichen Officia, erlassenen bringenden Einnerungen ungeachtet, noch sehr beträchtliche Rucklande, weshalb wir genorhiget sind, sammtliche rift. Konigl. Land. Rathliche Officia, Dominia, Magistrate und Dorfgerichte hierdurch nochwals aufzusorbern, die von den am 12ten August und zten September c. ausgeschriebenen Lieferungen noch ausstehende Rucklande, auf das allerschieunigste, und spatestens bis zum lezten dieses Monats, ganz unsehlbar abzusegen.

Die Königlichen Land-Rathlichen. Officia werden baben zur Erreichung biefer Berordnung angewiefen, gleich beim Empfang diefer, die Restanten auszumittem, und burch die Polizei Distrikts = Commissarien so fort zu veranlassen, daß die Ruck-flande zusammen gebracht, und nach den einmal bestimmten Magazinen abgefahren werden.

Beigt fich einer ober ber andere ber Einfaffen hierbei nachlaßig, ober gar renitent; fo find ohne Zeitverluft erecutivische Maabregeln zu ergreifen, auch nach Befund auf beffen Roften Bohndrescher anzunehmen, und dadurch bie Lieferunges Naturalien herben zu schaffen.

Worftellungen und Entid uldigungen konnen in der Sache ichlechterdings nichts andern, ba der Abfag ber qu. Liefe ungen erforderlich ift, und geschehen muß.

Blos ba, wo Lieferungspflichtige ihre gesammte Erndte burch tie Daff effur then ober burch Feuersbrunft verlohren haben, wird Rudficht genommen und ber Betrag niedergeschlagen werben.

In diefen Fallen haben die betreffenden Landrathlichen Dificia die von dergleichen beschädigten Einsassen zu leistenden Lieferungen pflichtmäßig anzuzeigen,
und auf die Niederschlagung anzutragen; wobey jedech ausbrücklich bemerkt wird,
daß zu einer solchen Niederschlagung sich nur derjenige Consribuent eignet, welcher um seine sämmtliche Erndte gekommen ist; wogegen derjenige, der nur einen Theil
der Feldsrüchte verlohren hat, die Lieferung aus seiner übrigen Erndte zu bestreisten suchen muß. Da sodann auch verschiedene der Kreise, für durchmarschirende Truppen, für Etappen = Magazine, Lazarethe und bergl. extraordinaire Lieferungen seit dem 15ten August c. geleistet haben, wozu sedem der Kreise, bei der am 12. August c. versügten Außschreibung, ein Dispositions = Quantum überwiesen worden war; so haben die Königl. Landrathlichen Ofsisia auszumitteln und anzuzeigen: in wie weit dasselbe abgeset ist? Sollte bei einem oder dem andern der Kreise, schon ein Mehreres als das Dispositions = Quantum besagt, abgeset seyn; so soll dem Kreise, sobald er sich darüber genügend ausweiset, die Unrechnung auf die in Magazine disponirte Lieferung ebenfalls verstattet seyn.

Mit ber erften Post im Monat November b. 3. hat jedes Land : Rathliche Officium über alles dieses, an die Militair : Deputation der Konigl. Breslauschen Regierung, Bericht zu erstatten, und durch Einsendung der Quittungen darzuthun, baß die Ausschreibungen vom 12ten August und 3ten September c. erfüllt worden; wobei nur noch in Erinnerung gebracht wird, daß

- a) auf die Ausschreibung vom 12ten August c. das Schlachtvieh, in so fern es nicht schon eingefordert ist, vor der hand nicht abgesezt, sondern blos bei den Einsaßen in Bereitschaft gehalten werden darf, um es successive nach den jedesmaligen Bedurfnißen einzusordern, und daß
- b) von der am 3ten September c. erlaffenen Ausschreibung far das Magazin in Glaz, für jezt blos Roggen Mehl und Brandwein abzusehen, das Ucsbrige aber bei den Einsufen auch bis auf nahere Ordre zu laffen ift.

Sollte wider Vermuthen ein oder der andere der Kreise, diesen hier sestgesezten Termin, nicht inne halten, sondern am Ende dieses Monats, dennoch im Rest verbleiben; so hat derselbe nicht nur zu gewärtigen, daß er öffentlich genannt, und die strengste Maabregel gegen ihn ergriffen werden wird; sondern der solchem straffälligem Kreise vorgesezte Landrath wird auch sofort zur Untersuchung gezogen, und höchsten Orts angezeigt werden; denn nur alsdann, wenn die in Rede stehenden ausgeschriebenen Lieserungen abgesezt sind, hat Teder seine Schuldigkeit hierin erfüllt. Breslau den 14ten October 1813.

Ronigliches Militair : Gouvernement von Schlesien.

Der Militair : Gouverneur

Der Civil : Gouverneur.

v. Gaubi.

Merdel.

Berordnungen ber Koniglichen Breslauschen Regierung.

Nro. 201. Betreffend bie nahere Bestimmung einiger Boridriften bes Stempelgefebes.

Die Ronigl. Abgaben = Section hat einige gegen die Borfchriften bes Stem= pelgeseiges entstandene Bebenten, burch folgende Bestimmungen zu entscheiden befunden:

- 1) die Borschrift des Stempelgesetes Art. 4. Mo. 1.
 daß auch die zu den Special = Acten gehenden Extracte der Prioritätl = und
 Classifications = Urtheile, dem Werthstempel unterworfen sepn,
 ist durch die Bestimmung der Instruction vom 5ten Sept. 1811. §. 6 No. 6 und
 12. aufgehoben, und es erfordern demnach die Urtheils = Extracts nur den ges
 webinlichen Stempel zu 8 gr.
- 2) Berbleibt es bei ber Erklarung ber Königl. Abgaben: Section: bag ber Werthstempel in Eriminal: Sachen nur bis volle 50 Athlr. steigt, ba ber Urtheils: Gebühren. Sah nach ber, ber Eriminal: Ordnung beigefügten Tare nicht über 50 Athl. gehen darf.
- 3) Da das Stempelgefetz vom 20sten November 18:0. allgemein sowohl Militair= als Civil-Personen verpflichtet, so find blos die aus militairischen Dienste verhältnissen entspringenden Angelegenheiten stempelsrei, keinesweges aber andere personliche Rechtsfachen der Unter-Officiere und Soldaten, wie auch deren Chefrauen. Nur dann tritt Stempelsreiheit bei diesen, das Dienstverhältniß nicht betreffenden, personlichen Rechtssachen ein, wenn die Subiecte sich zum Armen Recht qualisieren.
- 4) Nerbleibt es babei, baß die Bestimmung des Stempelgesetes vom 20. November 1810. Art. 7. No. 1., welche Sidjerheits Bestellung für den Proces = Werthstempel zuließ, burch die Instruction vom 5. September 1811. §. 6. No. 1. und 2 für ganz aufgehoben zu achten, und daß der Werthstempel bei Processen gleich in baaren Gelde gezahlt werden muß.

- 5) Muß zu Erbes- und Nichterbes. Erklarungen, in welcher Form fie auch einges kleibet werden, jedesmal nach klarer Borfchrift des Sempelgesches vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2 der gewöhnliche Stempel zu 8 ggr. gebraucht werden.
- 6) Monita gegen Vormunbichafts : Rechnungen find gleich biefen ftempelfrei; mogegen es fich von felbst verfieht, daß in Stempelpflichtigen Bormunds schafts-Sachen, auch die Berfügungen und Eingaben, wenn sie einen Gegenftand von 50 Rible. oder mehr betreffen, mit einem gewöhnlichen Stempel ju resp. 8 gr. und 2 gr. verseben werden muffen.

Dies wird auf ben Grund bes Rescripts hochgebachter Abgaben = Section vom 17ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bredlau, ben iften October 1813.

Abgaben = Deputation ber Breslauschen Regierung.

Nro. 202. Begen Ginsenbung ber Bichflerbe- Liquidationen.

Sammtliche Landrathliche Officia, in beren Creifen Biehsterbe gewesen, ober noch ift, haben die principienmäßig angefertigten Riehsterbe-Liquidationen, sobald die Biehseuche ihre Endschaft erreicht hat, einzureichen, damit die zu gewährende Bonissication möglichst noch zur Ausschreibung pro Novbr. 1813. bis ultimo Scrober 1814, welche nunmehro in kurzem erfolgen wird, gezogen werden kann, und die Verunglückten nicht nothig haben, auf die Zahlung der Remissions-Hulfe ein Jahr länger zu warten.

P. X. Oct. 171. Breslan, ben 8ten October 1813.

Polizei = Deputation ber Breslaufden Regierung.

Nro. 203. Betreffend bie bei Berichtigung ber Bermagen'fieuer fur ben aten und 3ten Termin gur Compensation ber 3ten Klaffe zu bringenden Berlufte an wegges nommenen Bier und Branntmein.

Mittelst allerhöchster Cabinets Didre vom 10 ten v. M. und nach den Resteipte des Königl. Geheimen Staats Raths und Chefs der Central Commission zur Erhebung der Leimögens und Siakommen Steuer, herrn Sack, vom 26sten v. M. ist bestimmt worden, daß dei Berichtigung der Bermögens Steuer far den 2ten und 3ten Termin, außer der in §. 13. des Edicts vom 19. Deckr. 1812. genannten Berlusten auch die Berluste an weggenommenen Bier und Branntwein aus dem Zeitraum vom isten Marz 1812 bis isten Januar 1813. zur Compensistion der 3ten Classe gebracht werden können, welches hiermit bekannt gemacht wird.

F. VIII. Octbr. 277. Breslau, ben gten Detober 1813.

Finang = Deputation der Königl. Regierung.

Nro, 204. Wiegen ber von ben Stempel : Fiscalen für bas Ctate : Iahr 1813. einzureischenden Jahres : Berichte über unternommene Dienft. Recherchen und ber Protocolle über Registratur : Revisionen.

Sammtliche Herrn Stempel=Fiscale bes Breklaver Regierungs Departements werden hiermit aufgefordert, die nach §. 20 der Instruction vom 5ten Deteber 1811 alljährlich mittelst Bericht einzureichenden Berzeichnisse von den im vers flossenen Etats : Jahre von ihnen vorgenommenen Ristationen. Revisionen und Rechtechen, desgleichen die nach §. 10 vierteljährlich einzugebenden Listen über die gesührten Untersuchungen und siscalischen Processe, beide Piecen für das versstoffene Etats Jahr 1812., jedoch das Revisions Berzeichnis, und die Processe Liste, jedoch, mit besondern Bericht, spätestens binnen 14 Tagen an uns einzusenden.

Da uns aber auch fur gebachtes Stats-Tahr noch keine Registratur : Revisions : Protocolle zugekommen, intem zwar einige eingegangen, die erst nach dem Monat May 1812 aufgenommen worder, diese aber in das Stats : Jahr 181½, zu rechnen sind, weil die Revisionen zu spat geschehen, so tragen wir den herrn Stempels Kistalen gleichmäßig auf, tie Protocolle über die in das Stats : Jahr 181½, geshörigen Revisionen fordersan st einzuschien, und hat jeder der herrn Stempels

Fiscale, ber in feinem Begirt teine berfelben, ober nicht alle vorgenommen hat, bie Urfachen anzuzeigen, warum die Revifionen unterblieben find?

Uebrigens empfehlen wir fammtlichen herrn Stempel Fistalen, da jest bem orbnungsmäßigen Berfahren bei den Registrater = Revisionen Ihrer Bezirke, und ber Ausübung aller ihrer durch die Instruction vom 5ten October 1811 und durch Tonstige hohe Verfügungen, für die Wahrnehmung des Allerhochsten Stempel = Interesse aufgelegten Pflichten, kein hindern im Wege fieht, das Beste des Staats hierinn in aller Art eifrigst zu befordern, und die Revisionen gehörig abzuhalten.

a. d. V. Octobr. 69. Breelau, ben 11ten October 1813.

Abgaben = Deputation ber Breslauschen Regierung.

Nro. 205. Die Unfunft und Revision ber Schiffe ben bem hiefigen Ober Strohms Accife : Umte vor Sonnen : Untergang betreffend.

Die Schiffer, welche ben Oder Strohm abwarts befahren, werben hierz burch angewiesen, sich so einzurichten, daß sie mit ihren Schiffs-Ladungen ben guster Tages Zeit, mithin ehe es bunkel zu werben anfangt, bei dem hiefigen Oders Strohm Mccife Umte eintreffen, damit die Ladungen noch vor Sonnen Untergang declarirt und revidirt werden können. Sollte ein oder der andere Schiffer verhindert werden, vor Sonnen Untergang ben gedachtem Umte einzutreffen; so muß derfelbe in einem solchen Verspätungs Falle, über Nacht hinter der alten Oder ben Grüneiche halten bleiben; als wonach sich sämmtliche Schiffer genau zu achsten haben.

a. d. VI. October 85. Breslau ben 11ten October 1813. Abgaben=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 206. Betrifft bie Deklaration und Berfteuerung der Kartoffeln in lanblichen Brands weinbrennerenen.

Nach einem unterm 19ten v. M. ergangenen Sections: Recripte ift resolvirt worden, daß es zwar ben den bisher bestandenen gesehlichen Bestimmungen:
nach welchen die Kartoffeln zu Brandwein von den ländlichen Brandweins Fabrikanten nur ben den Bezirks = und Consumtions = Steuer = Kemtern, nicht aber ben Dorfs = Einwohnern, deklariert und versteuert werden durfen,
belase

belaffen werben folle, baß jedoch zu Erleichterung ber Gewerbetreibenden bie Desclaration und Bersteuerung in größeren Quantitäten allenfalls von 4 zu 4 Bochen nachgelaffen werben könne, nur mußten albdann die einzumeischenden Quantitäten in Dorso der Quittungen jedesmal bemerkt und im Brennbuche vor der Einmeischung durch den Eigenthumer, Arrendator oder Pächter der Breuneren eingetragen versden, auch mußte lecteres mit der Quittung belegt, und ben den Revisionen die Quantität ber verbrauchten Kartoffeln mit den geleisteten Bersteuerungen genau versglichen werden.

Sammtlichen Cousumtions = Steuer = Aemtern bes Breslauer Regierungs = Departements wird folches im Berfolg ber in dem Umts = Blatte No. 50 unterm 2ten December v. J. erlaffenen Berordnung No. 461. jur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. D. 106. October VI. Breslau ben 13. Diffpber 1813.

Bredl.jund Reiffer Abgaben = Deputation der Bredl, Regierung.

Nro. 207. Begen Cohalte 3ahlung an Civil Dfficianten, bie in Rriegsbienft gelre, ten und zu Officiers befordert worden.

So munichenswerth auch ben aus ihren Aemtern in den Rriegsbienst getretenen Civil. Officianten eine befondere Belohnung für die fremwillig übernommenen Beschwerben deffelben ift; so erlaubt doch die bedrängte Lage der Staais- Caffen nicht, ihnen, wenn Sie zu Officiers avanciren, außer der Officiers- Sage, auch bas volle Civil-Gehalt auszahlen zu laffen.

Es ift daher hohern Orts festgeseht worden:
"baß, wenn in Militairdienst getretene Officianten zum Officier avanciren,
"ihnen das nach ihrem Militair-Range zu beziehende Tractament von der
"Quote des ihnen, nach der Cabinets-Ordre vom 27sten Februar c. ad 3.
"(Breslauer Zeitung Kro. 26.), zur eigenen Beziehung reservirten Civil-Bez"halts, insoweit folche das erhaltene Officier-Tractament übersteigt, mitz"hin ohne Rücksicht auf den Antheil, welcher der zurückzelaffenen Familie "zusallen, und welcher zur kunftigen Wiedereinrichtung ad Depositum gez"nommen werden soll, decurtirt wird, und daß da, wo der Fall ad 4. der "qu. Cabinets-Ordre eintritt, dieser Abzug gand wegfallt.

Bu mehrerer Berbeutlichung biefer Festsehung wird folgende Ungabe in beffin mten Bahlen bienen:

"Wenn der Officiant z. B. ein monatlich Gehalt von 60 Athlir. hat, und "verheirathet ift, so bezieht er zu seiner Disposition in mit 20 Athlir.

Wenn er jum Officier avancirt, und seine Gage veträgt 30 Riblr. fo fallt feine ganze Civil= Behalte = Quote an die Civil = Caffegurud, und er bezieht allein die Officiers : Gage.

Beträgt das $\frac{1}{3}$ feines Gehalts fiber = = 30 Rthir. und feine Officiers : Gage = = = = 20 Rthir. fo fallen von feiner Civil: Gehalts : Quote = = 20 Rthir. an die Civil: Caffe zuruck, und er erhalt nur 10 Rthir. ans berfelben noch ausgezahlt.

Diese hohern Orts getroffene Festsehung wird hierdurch ju Jedermanns Wiffenschaft gebracht, und haben fich die Caffen hienach ju achten.

G. XIV. October 252. Breelau, ben gten Dciober 1813.

Ronigl. Breslaufche Regierung.

Nro. 208. Begen ber fremben Rindvieh : Seerben.

Im Fall fremde Rindvieh= Heerden, welche bei dem bestehenden Verbothe bes Eintriedes vom Austande nur für die Armee bestimmt sein können (benn jester andere Einlaß ist verboten,) den polizeilichen Borschriften entgegen, dennoch ohne Begleitung von einem der Quarantaine= Aemter getroffen werden sollten, muffen denselben besondere Plage zu huthungen, zum Tranken und Uebernachten angewiesen werden, welche von den einheimischen Thieren nicht betreten werden durfen. Auch muffen die letzteren von den fremden dergestalt entfernt gehalten werden, daß sede Annäherung vermieden werde.

Es muß baher biejenige Polizen Behorde, in beren Bezirk eine bergleis den Heerde ohne bie bestimmte Begleitung ankommt, ben nachsten von derselben zu berührenden Ortschaften und besondets benjenigen, mo gefüttert ober übernachtet werden foll, schleunigst Anzeige davon durch Bothen machen, und in diefer Art muß von Station zu Station durch die ganze Provinz bei schwerer Berants wortung fortgefahren werden.

Sollten bie Begleiter, Treiber ober Barter biefer Berfügung nicht folge leiften: fo find die Beerden anguhalten, die Begleiter gu arretiren, und ber Greis. Polizen = Beboroe ben Borfall anzuzeigen.

P. X. October 224. Breelau, ben 14ten October 1813.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 209. Gemerbeffeuer : Caden betreffenb.

Muf ben Grund des S. 10. bes Gewerbeftener: Edicts vom 2ten Rovember 1810, tonnen und follen die Accife : Memter die Ertheilung eines Steuerzettels bem Brauer, Brennner, Schlachter ac. verweigern, der ben vorhandenen Gemerbefchein nicht auslofet.

Sammtliche Accife= Memter werben alfo hiermit angewiesen, fich biernad gehörig zu achten.

P. VI. Octbr. 408. Breslan den 14. October 1813.

Abgaben = und Polizen = Deputation ber Breslauschen Regierung.

Nro. 210. Begen Declaration ber Burus- Artifel bei Gintritt eines neuen Rechnungs. Sahres.

Den bestehenden Borfchriften jufolge, foll ein Jeber ber fich im Befit eines ober mehrerer folder Gegenftande befindet, Die nach bem Edict vom 28ften Dctober 1810. und deffen Declaration vom 14ten September v. J. der Luxu8: Steuer unterworfen find, Diefelben fur Die erfte Salfte eines jeden Rechnungs : Sahres, welches mit dem Iften Juny anfangt, vom 15ten August bis zu Ende beffelben, jur Berfteuerung beclariren. Wenn nun diefer Termin wegen ber eingetretenen friegerifden Unruhen nicht inne gehalten werden fonnte; fo foll, nachdem nunmehr ber Feind die Proving hat raumen muffen, auf das ichleunigfte mit der Declaration und Aufnahme ber Lurusfteuerpflichtigen Begenftande vorgefchritten werben.

3u

Bu biefem Behuf find die Steuerpflichtigen auf dem Lande, ihre ber Lurusftener unterwortenen Gegenstände schriftlich oder mundlich dem Landrath oder deffen Stellvertretern, die Städtebewohner aber den Accise Uemtern, bis zu Ende dieses M mats anzuzeigen verbungen. In der Stadt Breslau werden von den Polizeis Behörden den Einwohnern gedruckte Blanquets ertheilt werden, welche folche auszufüllen und durch die Bezirks-Borsteher der genannten Behörde wieder zuzustellen haben.

Wer die Declaration zur bestimmten Zeit nicht abgiebt, oder einzelne fleuerspsiichtige Geges stande verschweigt, der wird außer den nachzugahienden Gefällen mit dem dreifachen Betrage der lehtern bestraft werden, und kommt es hierbei gar nicht auf den Umstand an, dast die zu beclarirenden Lurus = Artifel früher schon ein oder mehreremale zur Versteuerung anzezeigt worden sind.

Breslau, den 16. October 1813.

Finang = Deputation ber Breslauifden Regierung.

Nro. 211. Betreffend bie Eremtionen von ber Militairpflicht.

Da bei mehreren Behorden darüber Zweifel entstanden, ob nach bem Sinn ber Rerordnung vom gien Febr. C. die Aufhebung der bisherigen Exemtionen on der Cantonpslichtigk it für die Dauer des Krieges allgemein auf alle Personen bis zum vollendeten 45ten Jahre, over nur auf diesenigen Anwendung sinde, we'che bei Publication der Verordnung in dem Alter zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre stunden, so ist hohern Orts dahin e-tschieden worden:

daß ans dem Sinn und den Worfen der über die Aufhebung der Canton-Exemtion erlassenen Rougl. Berfügungen die deutliche Bestimmung hervorgebe daß nur die jungen Leute von 17 bis 24 Jahren, welche fichervin nach den besta denen Conton Gesesen exmirt gewesen, auf die Dauer des gine wa tigen Kreizes militairpflichtin tenn, die bisger Crimitten über 24 Jahr aber auch ferner eximitt bleiben sollen. Rach biefem Grundfabe muß daher auch, fo lange Gr. Majestat nicht andre Bestimmun. en zu treffen geruhen, überall verfahren werden, und versteht es sich von felbst, daß ans all n Standen, sie mögen früher eximirt gewesen senn oder nicht, — benjenigen nachgelassen bleiben muß, sich als frei villige Jäger zu ftellen, die, ehe die jedesmalige Referve= Aushebung vor sich geht, als Freiwillige, vollsfändig equipirt und armirt, zum Militair übertreten.

M. IV. October 1187. Breelau ben 16. Detober 1813.

Militair=Deputation ber Brest. Regierung.

Berordnungen bes Konigl. Ober : Landes : Gerichte von Oberfchleffen.

Nro. 12. Betreffend die Borfdrift, wie bei Dbduction ber Leichen verfahren merben foll.

Den sammtlichen Unterger chten in Oberschlessen wird bierdurch zur genauen Machachtung vekaunt gemacht; dis auf den Untrag des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, der Chef der Justiz, durch die Bergfügung v. 28sten September d. I., verordnet hat, dist in allen Kriminal. Unterssuchungsfachen, in welchen die Obduktion eines Leichnums erfolgt ift, die aufgenommenen Sektions Protokolle, und die medizinischen Gutachten abschriftlich der Königl. Regierung von Schlessen zu Breklaumtgetheilt werden sollen, wie denn auch von neuem auf die Borschrift der Kriminal Dednung verwiesen worden ist, daß seder Beit zu deu medizinisch gerichtlichen Geschäften nur die competenten Physici und gerichtlichen Chirural, und nicht wie die ber häusig geschehen ist, blos prosbirte Terzte und Wundarzte zugezogen werden tollen, von welcher Regel nur albaunn abzegungen werden darf, wenn der Physicks oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeholt werden kann.

Brieg ben 8ten Offober 1813.

Kriminal=Senat des Königl. Preuß. Ober=Lande8=Gerichts von Oberschlesen.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majeftat haben geruhet, bem General Erblandes Postmeister von Schleften, Grafen von Reichenbach und Standesherrn von Gofchus, die erledigte Stelle eines General Lanbschufts Prafi enten von Schleften guubertragen.

Der Apotheter Johann Wilhelm Demfaled zu Pitschen, und ber ben ber Guratial= Rirche ju Pirschen angestellte Cucatus Cort Philipp Kraufe, ift erfteter jum Burgermeister, und letterer zum Cammerer baselbft gewählt worben.

Der zeitherige Paffor Delsmuller zu hundsfeld, zum Paftor in Senig Rimptich. Creifes.

Der Invalide Unteroffizier Rapp, als Greng : Fuß = Jager.

= = Brattig. als Fuß = Auffeher ju Mittelmalbe.

Der Supernamerarius Ryock, als Accife = Auffeher in Brestau.

Der Franz hogel zu Meu = Gersborff ben Landed, als Filial-Boll-Einnehmer.

Tobesfälle

Der Accifes Muffeher Strobach in Breslau.

Der katholische Pfarrer Blumberg zu Ober Mond, Striegauschen Creifes.

- = Cantor und Schullehrer Sgnag Beigang, ju Reichenftein.
- " Rrzepigfi ju Rungendorf, Greugburgifchen Greifes.
- fatholifche Schullchrer Leopold Glafer zu Schonbrunn, Leobichus, Creif.
- · lutherifde Schullehrer Scinrich Rochler ju Jacobedorff, Greugb. Greifes.

Armee - Nachrichtei

•

ļ

Nach bem funfzehnten Bulletin haben bes Kronprinzen von Schweben Königliche hoheit Ihr haupt-Auartier am 4ten b. M. nach Diffau verslegt. Bet Roslaus Verfchanzungen ist ber Feind zurückgeschlagen worben. General von Blucher hat mit seiner Armee von Baugen bis über bie Elbe bei Warteburg einen Eilmarsch gemacht, bergleichen bie Kriegs-Geschichte wenige aufzuweisen hat. Der Enthusiasmus, sein Vaterland zu befreien, hat ihm gleichfam Fügel gegeben-

General Lowenstern ift in Bernburg eingerudt. Die Rugifche Irmce ift am aten bei Nacken über bie Elbe gegangen. Der General Bin= gingerobe bat feine Avantgarde nach Cothen vorgerudt. Die Schwedis iche Urmee ift gleichfalls am 4ten fruh bei Roslau über bie Elbe nach Deffau gegangen. Sie ift nunmehr mit ber Armer des Generals v. Blucher Das vom General Bulow fommandirte in unmittelbarer Berbindung. 3te Corps der Preußischen Armee ift am 5ten die Elbe pagirt. Der Reind ift allenthalben im Ruckjug auf Erfurt gu. General Czerniticheff ift nach einer glangenden Erpedition in Guffel eingerudt. Er hat bort bas fammt= liche Gefchut erobert, die feindlichen Corps gerftrent, Gefangene gemacht mit bem weltphalischen General Aler eine Karitulation bes Abauas gefülloffen. Der größte Theil ber weftphalifchen Truppen gieng gu uns über. Das Ronigreich Beftphalen hat aufgehort.

Die große Armee aus Bohmen ist nach Sachsen eingedrungen, und marschirt in mehreren Abtheilungen.

Die Armec des Kaiferlichen Ruffischen Generals von Bennigsen steht vor Oresten. Der Alliance-Tractact mit Baiern ist abgeschlossen. In Berfolg dessen hat sich ein Theil der Baierschen Truppen von ter französischen Armee getrennt, und ist zum Corps des Generals Klenau übergegangen. Am 7ten war das Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden bereits in Radegast, eine Poststation von Halle entfernt.

Deffentlicher Anzeiger

als Beilage bes Umtsblatts 36

ber Röniglichen Breslaufchen Regierung.

Nro. 34.

Breelau, ben 20ten October 1813.

Monitorium wegen Einfendung ber Nachweifungen von ben Privat: Rutten: Werken, auch metallischen und mineralischen Fabriken für bas Jahr 1812.

Für bas versloßene Jahr 1812. find noch viel landrathliche Officia und magistratuas lische Behörden im hiesigen Königlichen Regierungs. Departement mit Einsendung der Rachweisungen oder etwanigen Negativ: Anzeigen über den Betrieb der Privat-Huten-Berke, auch metallischen und mineralischen Fabriken, im Rudstande geblieben. Dieser Berzögerung kann nicht länger nachgesehen werden, weil das aus dergleichen Specialien zusammenzustellende General-Lableau selbst, keinen längern Unstand leidet. Es ergehet daher an gedachte säumige Behörden hiermit die ernstgemeßenste wiederholte Erinnerung: sothane Nachrichten in der vorgeschriebenen Art und nach der möglichten Genauigkeit einzusordern und solche sodann ohne weitern Ausschapen zu befördern.

Breslau, ben 11. October 1813.

Polizen = Deputation ber Breslaufchen Regierung.

Monitorium wegen Einfendung ber Nachweisung von dem feit dem Ausbruch ber Biehseuche gefallenen Rindvieh.

Sammtliche landrathliche Officia werben zur baldigen Ginfendung ber unterm 20. Septhr. c. erforderten Nachweifung von dem feit bem Ausbruch der Biebseuche in ihren Creifen gefallenen Rindvich hiermit wiederholentlich aufgefordert.

P. X. Octbr. 227. Breslau, ben 12. Octbr. 1813.

Polizen = Deputation ber Ronigl. Breslaufchen Regierung von Schleffen.

Betreffend jum Borichein gekommene falfche Biergrofchen: Stude.

Es find falfche Miergrofchen: Stude aus bem Jahre 1804. jum Borfchein gekommen, welche aus Guß von weiß gesottenem Kupfer bestehen, und schon daran leicht ju erkennen find.

Die Umfdrift ift überbies ichlecht, indem die einzelnen Budflaben nicht gleich weit bom Mittelpunkt entfernt find, und bas Friedrich Wilnelm Rex ift in bem Abler gar

Sammiliche Konigl. Caffen muffen baber auf biefe falfchen Mungfiude aufmerffam fenn, folde nicht annehmen und ben Gingabler fogleich vernehmen, woher er bies Gelb empfangen hat, und barüber Unzeige machen.

Much fammtliche Polizeis Behorben haben ihrer Seite fich hiernach gu achten.

F. VIII. 282.

Breelau, ben 1oten October 1813

Kinang : Deputation ber Koniglichen Regierung.

Stedbrief.

Der Dienstenecht Benbelin Rauer, geburtig aus Merkelsborf in Bohmen, 19 Sahr alt, fchlant von Buche, ungefahr 5 Suß 5 Boll bech, etwas podennarbig, mit braunen Saaren, welcher gur Beit feiner Entweichung ein flahlgrunes furges Sadchen, lichtblaue fuchene Weffe mit großen metallenen Anopfen, alte leinwandne Uebergieh : Sofen, ein paar alte Sticfeln, und einen großen runden Sut als Befleibung trug; ift geftern ben Sten October ben Gerichten gu Bertelsborf Striegauer Greifes gewaltsam entsprungen. Un feiner Berhaftung ift gelegen, wer ihn baber einfangt, und hierber an uns unter ficherer Bebedung abliefert, hat außer Erstattung aller Roften Funf Reichsthaler Courant Fange-Gelb gu erwarten, und werben alle Beborben aufgeforbert beshalb auf das genaueste ju vigiliren.

Schweibnig, ben 9. October 1813.

Ronigl. Preuß. Fürstenthums = Inquisitoriat.

Warnungs = Unzeige.

Johann Friedrich Traugott Seiffert, Burger und Tuchmacher aus Wartenberg, 29 Sabr alt, evangelifcher Religion, Cohn eines dafigen bereits verftorbenen Rraftmehls mullers, murbe wegen eines am 15ten December 1811, an bem penfionirten Capitain Rrumpholg gu Bartenberg in beffen Bohnung Abende in ber ioten Stunde verübten

welchen erftern er aus bem Grunde, - weil er ihm auf feine ihm eigenthumlich jugehörige filberne Zaschenubr auf mehrmaliges Bitten unter bem Bormanbe, fein Gelb zu besigen, nicht 8 Rthfr. Munge borgen wollte, - in ber Art vollführte, baß er ihm mit einem absichtlich babin mitgebrachten ftarfen eifernen Sammer mehrere absolut tobtliche Schlage auf ben hintern Theil bes Kopfes verschte, und außerdem mit einer bei fich gehabten Uhlanenpife, indem er glaubte, baß er fich beffen ohngeachtet wieder erholen tonnte, einen Stich in den hals beibrachte,

ben folgenden Tag barauf verhaftet und zur Untersuchung gezogen. Ansänglich läugnete er zwar — obschon sich gegen ihn mehrere Anzeigen burch die bei ibm vorgesundenen geraubten Sachen, welche in 4 Athlir. Munze, zwei silbernen Taschenubren, zwei meers schaumnen Pfeissenschen in. a. m. bestanden, bervor gethan batten, — bie Ibat beharrzlich; in der Folge aber gestand er solche doch freiwithig ein, und es ist dierauf gegen ten Anquisiten die Strase des Nades von unten herauf mit Verscharrung bessen Korpers auf der Richtslätte, rechtstraftig erkannt, und vermöge des Allerhachten Bestättigungs: Resservicks dom 20sten August dieses Jahres diese Strase an dem Seistert hieselbst dem 12ten d. M. vollzogen worden.

Breelau, ben 13. October 1813.

Das Konigl. Preuß. Lanbes : Inquisitoriat.

Mufforberung

In bem Dorfe Riebschüt bei Rauben ift fur bas Glogauer Belagerungs : Corps ein großes Feld-Lazareth etablirt, und mir hohern Orts die Aufficht über biese Ans falt übertragen worden. Die lobenswerthe Fürsorge bes Staats hat zwar für Lebensmittel, Medicamente, gutes Unterkommen und Psiege gesorgt. Allein Charpie, Binz ben und Banbagen Flede sind auch gegen Bezahlung, nicht immer in der Quantitat

au haben, als erforberlich finb.

Wie manche Familie kann von bergleichen Dingen verschiebenes entbehren; ich fordere baher alle Menschenfreunde, und vorzüglich aus dem Wohlauer, hirschberger, Ohlauer, Brieger und Leobschüber Creise, die Ettern, Geschwifter, Gattinnen und Ausverwandte, deren Sohne, Brüder, Mainer und Freunde zur Belagerung vor Glogau gebraucht werben, hiermit auf, zur Verbindung der Wunden dieser ungludlich geworzenen recht viel Charpie ze. zusammenzubringen, und an mich durch die Post zu übersschieden.

Wen fich ber Kranken annimmt, bereitet fich ein weiches Kopfkiffen. Der Krieg liefert haufige Beispiele, daß felbst unsere Feinde Balfam in unfere Bunden gießen, wie vielmehr lagt sich von Berwandten, Gattinnen, Ettern und Geschwifter erwarten.

Felblazareth Riebfcut, ben 29. Ceptember 1813.

Rforfan, Konigl. Preuß. Capitain im Bataill. v. Sochberg 12ten Bandw. Inf. Rgts.

Won bem unterschriebenen Gerichts : Amte wird hiermit jur Wissenschaft bes Publicums gebracht, daß die den Johann Woppcovschen Erben gehörige, zu Murkow und an der Post-Strasse von Oppeln nach Guttentag belegene Felds und Gastwirtschaft, wie auch die daden besindliche Bierbraueren und Brandweinbenneren, in Arremind den Iten November durch öffentliche Licitation, Pachtweise ausgethan werdesoll. Alle Cautionsfähige Pachtlussies werden hiermit eingeladen, sich am angegednen Tage, des Morgens um 9 Uhr, vor und in dem Wohngebaude der erwähnten Besthung zur Abgade ihrer Gebothe einzusinden. Die Verpachtungs-Bedingungen wersden in Termino den eintreffenden Pachtlusigen vorgelegt werden.

Die Berficherung wird beigefügt, daß ber Buschlag biefer Pacht an ben Meiftund Bestbiethenden nach erfolgter Bestimmung ber hierben interessirten Bormunbschafen dleunigst geschehen, und zugleich mit der Tradition der verpachteten Possession ze. verfahren werden wird.

Guttentag, ben 6. October 1813.

Das Abelich von Ballhoffensche Gerichts : Umt ber herrschaft Bembowig,

M vertiffement

Es soll die dem ehemaligen Stift Grusau geborige zu Rubbank belegene bisherige Pachibleiche und Walke, nehst einem Bleichplan von 10 M. 109 M. und den beiden Bleichtlichen, wovon der erste eine Wassersläche von 115 M., eine nuthare Fläche incl. des Dammes von 84 M., der Zweite aber eine Wassersläche von 127 M., eine nuthare Fläche zur Gräserei von 72 M. enthält, mit den noch vorhandenen Uterstlien im Wege der öffentlichen Licitation an den Meissbietenden verkauft werden. Wenn nun Terminus licitationis hierzu auf den Sten November c. a. sessschen werden Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgesaden, sich an diesem Tage, des Vormittage um 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten einzusinden, ihre Gebote nach den ihnen auf Verlangen vorzulegenden und in Termino selbst bekannt zu mechenden Kausbedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, das die auf höhere Approbation, der Juschlag an den Meist und Bestbiethenden ersolgen werde.

Giuffau, ben 29ften Geptember 1813.

Seffer, Cangler, Commiffarius.

Die Infertione : Gebuhren betragen pro Beile 8 Ggr. Courant.